

Erste Hilfe

Ein Leitfaden für Unternehmer, betriebliche
Vorgesetzte und Betriebsärzte



Inhalt:	Seite
Einleitung	3
1 Ein alltäglicher Arbeitsunfall	4
2 Die Rettungskette	5
2.1 Sofortmaßnahmen einleiten	5
2.2 Notruf absetzen	5
2.3 Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten	5
2.4 Rettungsdienstliche Weiterversorgung	6
2.5 Krankenhaus	6
2.6 Entscheidung über die ärztliche Versorgung und den Rettungstransport	6
3 Der Ersthelfer	9
3.1 Erstes und wichtiges Glied der Rettungskette	9
3.2 Erforderliche Anzahl der Ersthelfer	10
3.3 Ausbildung der Ersthelfer	11
3.4 Fortbildung der Ersthelfer	12
3.5 Kosten der Aus- und Fortbildung	13
4 Erste-Hilfe-Material	14
4.1 Beschaffung von Erste-Hilfe-Material	14
4.2 Aufbewahrung im Betrieb	15
4.3 Regelmäßige Überprüfung auf Vollständigkeit	15
5 Defibrillatoren	16
6 Melde- und Dokumentationspflichten	17
6.1 Aufzeichnungen über Erste-Hilfe-Leistungen	17
6.2 Das Verbandbuch	17
6.3 Die Unfallanzeige	18
7 Information der Beschäftigten	19
8 Besonderheiten bei Raubüberfällen	20
8.1 Erstbetreuung vor Ort	21
8.2 Psychologische Soforthilfe	21
8.3 Meldung an die Berufsgenossenschaft	23
Anhang 1 Aushang über die Zugehörigkeit zur Berufsge- nossenschaft und über Erste Hilfe	24
Anhang 2 Muster einer Verbandbuchseite	26
Anhang 3 Aufzeichnungen über Erste-Hilfe-Leistungen	28
Anhang 4 Überfallmeldung	29
Anhang 5 Muster einer Unfallanzeige mit Erläuterungen	30

Einleitung

Nach einem Arbeitsunfall im Betrieb kommt es auf eine rasche und sachgerechte Hilfe für den Verletzten an. Die Koordination der durchzuführenden Maßnahmen liegt im Regelfall in der Hand des Unternehmers oder eines von ihm beauftragten betrieblichen Vorgesetzten.

Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb genügend **Ersthelfer** zur Verfügung stehen, eine ausreichende Menge **Erste-Hilfe-Material** vorhanden ist, jeder Beschäftigte seiner **Meldepflicht** nachkommt und die **ärztliche Versorgung** und der **Rettungstransport** so rasch wie möglich eingeleitet werden. Die einzelnen Verpflichtungen werden in der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1) geregelt.

Zu den Aufgaben des Betriebsarztes gehört es, den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen bei der Organisation der Ersten Hilfe zu beraten.

1 Ein alltäglicher Arbeitsunfall

Durch einen Schrei alarmiert, eilt der im Lager beschäftigte Herr Müller in den benachbarten Korridor, wo sein Kollege, Herr Schmidt, am Boden liegt. Herr Schmidt wollte eine defekte Lampe der Deckenleuchte ersetzen und ist dabei von der jetzt neben ihm liegenden Leiter gestürzt. Da er im Verkehrsweg vor der Tür des Lastenaufzugs liegt, trägt ihn Herr Müller zusammen mit der hinzugekommenen Frau Berger aus diesem Gefahrenbereich heraus in den Aufenthaltsraum.

Frau Berger ist Ersthelferin und nimmt sich aus dem an der Wand hängenden Kasten das notwendige Erste-Hilfe-Material. Sie legt einen Druckverband an der stark blutenden Wunde am rechten Arm des Verletzten an, die er sich mit einem Schraubendreher, den er in der Kleidung mitführte, beim Sturz zugefügt hat. Der Verletzte atmet normal, zeigt aber Anzeichen für einen Schock. Frau Berger bringt ihn in die Schocklage und kontrolliert laufend seine Atmung und seinen Puls.

In der Zwischenzeit hat Herr Müller den Unfall im Büro gemeldet, von wo aus sofort ein Notruf an die Rettungsleitstelle abgesetzt wird. Herr Müller wird zum Hauseingang geschickt, um den Rettungsdienst sofort nach dem Eintreffen zum Verletzten zu führen. Die Ersthelferin hat inzwischen auch die kleineren Schürfwunden versorgt und übergibt die weitere Betreuung dann dem herangeführten Rettungsdienst, der den Verletzten rasch und schonend ins nächstgelegene Unfallkrankenhaus transportiert.

Da unmittelbar abzusehen ist, dass der verletzte Herr Schmidt mehr als drei Tage arbeitsunfähig sein wird, füllt der Unternehmer gleich die Unfallanzeige aus und übersendet zwei Stück seiner Berufsgenossenschaft und eins der örtlich zuständigen staatlichen Arbeitsschutzbehörde.

Das beschriebene Unfallbeispiel zeigt, wie mit einfachen Mitteln eine optimale Versorgung verletzter Personen erreicht werden kann. Um einen solchen reibungslosen Ablauf zu ermöglichen, sind im Betrieb organisatorische Maßnahmen zu treffen, die im folgenden beschrieben werden.

2 Die Rettungskette

Arbeitsunfälle sind mit allen geeigneten Mitteln zu verhüten. Hat sich trotz aller Bemühungen ein Unfall ereignet, ist es das Ziel der Ersten Hilfe, die Verletzungsfolgen so gering wie möglich zu halten. Dies ist nur erreichbar, wenn alle Maßnahmen der Rettungskette schnell und sachgerecht durchgeführt werden.

2.1 Sofortmaßnahmen einleiten

Erstes Glied der Rettungskette sind die am Unfallort durchzuführenden **Sofortmaßnahmen**, die die lebenswichtigen Funktionen des Verletzten aufrechterhalten oder wiederherstellen sowie zusätzliche Gesundheitsschäden vermeiden sollen. Zu den Sofortmaßnahmen gehören:

- das Sichern der Unfallstelle,
- das Retten des Verletzten aus der Gefahrenzone, z. B. aus einem Verkehrsweg,
- das Stillen starker Blutungen, die Atemspende, die Schockbekämpfung und die sachgerechte Lagerung des Verletzten.

2.2 Notruf absetzen

Nach den lebensrettenden Sofortmaßnahmen wird durch den **Notruf** über die Rettungsleitstelle der Rettungsdienst alarmiert. Die Rufnummer der Rettungsleitstelle ist noch nicht bundeseinheitlich und muss daher örtlich erfragt und im Betrieb bekannt gegeben werden, z. B. unter „Notruf“ im „Aushang über die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft und über Erste Hilfe“ (A 1) (s. Anhang 1).

Der Rettungsleitstelle sind folgende Informationen zu geben:

- **Wo** ist der Unfallort?
- **Was** ist geschehen?
- **Wie viel** Verletzte?
- **Welche** Verletzungen?
- **Warten** auf Rückfragen!

„Warten auf Rückfragen“ bedeutet, dass das Gespräch grundsätzlich von der Leitstelle beendet wird und nicht vom Anrufer.

2.3 Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten

Bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes werden weitere Erste-Hilfe-Maßnahmen durchgeführt, die einer Verschlimmerung der Situation vorbeugen, z. B. steriles Verbinden kleinerer, nicht lebensbedrohender Wunden und Versorgen von Brüchen. Besonders wichtig ist dabei das beruhigende Gespräch mit dem Verletzten, wenn dieser ansprechbar ist.

2.4 Rettungsdienstliche Weiterversorgung

Die mit einer entsprechenden Ausrüstung ausgestatteten Rettungssanitäter und der Notarzt werden - falls erforderlich - weitere lebenserhaltende Maßnahmen einleiten und einen schnellen schonenden Transport in eine geeignete Klinik durchführen.

Hierzu ist es bei weitläufigen Betriebsstätten unbedingt erforderlich, dass dem Rettungsdienst ein eindeutiger Anfahrtpunkt auf dem Betriebsgelände genannt wird und ein Mitarbeiter ihn dort erwartet, um ihn schnellstmöglichst zum Verletzten zu führen. Dabei sind solche Wege zu wählen, die vom Rettungsdienst und seiner mitgeführten Ausrüstung ohne Behinderungen und Hindernisse benutzt werden können.

2.5 Krankenhaus

Im **Krankenhaus** werden alle erforderlichen medizinischen Maßnahmen durchgeführt, bis der Verletzte wiederhergestellt ist.

Auch bei leichten Verletzungen, die eine Behandlung im Krankenhaus erforderlich machen, sollte die verletzte Person nicht allein gelassen werden. Ein Kollege sollte als Begleiter mitfahren, um vor allem seelische aber auch praktische Unterstützung (z.B. Weitergabe von Informationen an Angehörige und den Betrieb, Organisation der Rückfahrt oder Beschaffung persönlicher Gegenstände für einen längeren Aufenthalt etc.) leisten zu können.

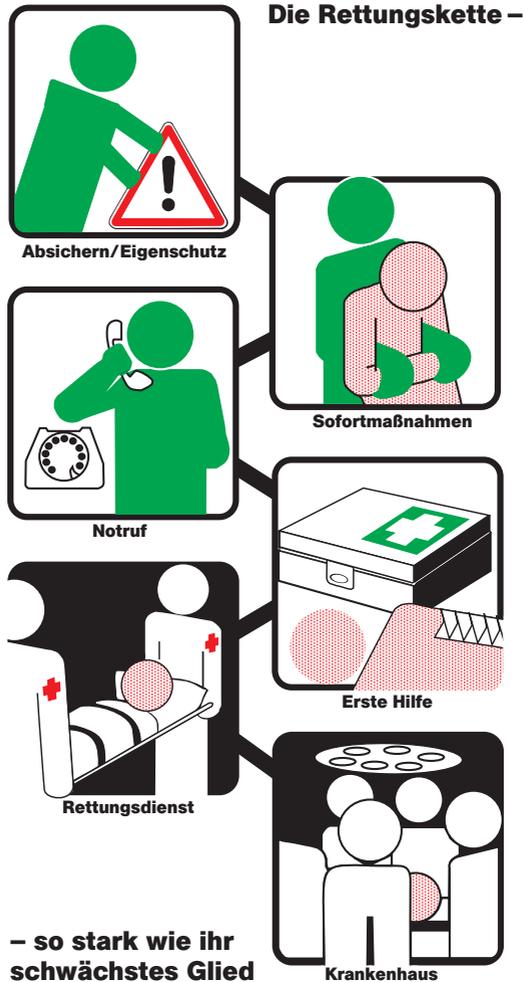
2.6 Entscheidung über die ärztliche Versorgung und den Rettungstransport

Von Art und Schwere einer Verletzung ist es abhängig, wie nach der Ersten-Hilfe-Leistung im Betrieb zu verfahren ist. Ist eine ärztliche Versorgung angezeigt, so hat der Unternehmer sie unverzüglich zu veranlassen. Grundsätzlich ist im Zweifelsfall der Rettungsdienst zu alarmieren, bzw. bei leichteren Verletzungen ein Arzt aufzusuchen.

Leichte Verletzungen, die keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, können von jedem geeigneten Arzt versorgt werden.

Ist bei **mittelschweren Verletzungen** wegen der Verletzungsfolgen mit Arbeitsunfähigkeit oder mit einer mehr als eine Woche dauernden Behandlungsbedürftigkeit zu rechnen, so hat der Unternehmer zu veranlassen, dass der Verletzte unmittelbar einem Durchgangsarzt (D-Arzt) vorgestellt wird. Durchgangsarzte werden von der Berufsgenossenschaft bestellt und waren nach ihrer abgeschlossenen Ausbildung zum Chirurgen oder Orthopäden mindestens noch zwei Jahre an einem Krankenhaus tätig, das von der Berufsgenossenschaft für die Behandlung besonders schwer

Verletzter zugelassen ist. An Praxiseinrichtung und Personal der D-Ärzte werden von der Berufsgenossenschaft besonders hohe Anforderungen gestellt. Nach der Versorgung der ihnen vorgestellten Verletzten entscheiden die D-Ärzte über deren weitere Behandlung.



Bei **schweren Verletzungen**, wie in dem am Anfang dieser Broschüre beschriebenen Beispiel, hat der Unternehmer zu veranlassen, dass der Verletzte vom Rettungsdienst in das nächstgelegene berufsgenossenschaftlich zugelassene Krankenhaus transportiert wird. Diese Krankenhäuser sind besonders zur Behandlung schwer und schwerst Verletzter geeignet. An ihre Einrichtungen und das Personal werden von der Berufsgenossenschaft besonders hohe Anforderungen gestellt. Chefärzte der chirurgischen Abteilungen dieser Krankenhäuser müssen z. B. nach ihrer Ausbildung zum Chirurgen oder Orthopäden noch mindestens vier Jahre an einem solchen Krankenhaus tätig gewesen sein.

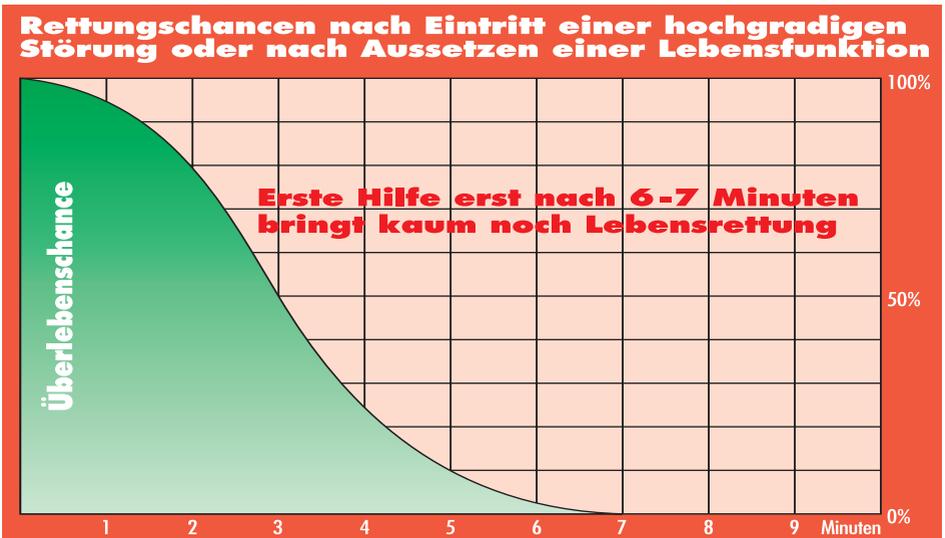
Die Anschriften und Telefonnummern der nächstgelegenen D-Ärzte und berufsgenossenschaftlich zugelassenen Krankenhäuser müssen auf dem „Aushang über die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft und über Erste Hilfe“ (s. Anhang 1) eingetragen werden.

3 Der Ersthelfer

3.1 Erstes und wichtiges Glied der Rettungskette

Rechtzeitig geleistete Erste Hilfe kann bleibende Gesundheitsschäden vermeiden und den Verletzten vor dem Tod retten. Deshalb muss Erste Hilfe unmittelbar nach einem Unfall geleistet werden. Dies ist nur möglich, wenn ein Ersthelfer im Betrieb anwesend ist. Muss diese Hilfe erst von außerhalb des Betriebes herbeigeholt werden, geht kostbare Zeit verloren.

Die Aufgabe des Ersthelfers ist es bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes lebensrettende Sofortmaßnahmen und Erste-Hilfe-Maßnahmen durchzuführen. Oft sind die ersten Minuten nach einem Unfall entscheidend für die gesundheitliche Wiederherstellung des Verletzten. Ohne eine sofortige Erste-Hilfe-Leistung durch den Ersthelfer werden die Überlebenschancen eines Verletzten, bei dem eine der drei Lebensfunktionen (Atmung, Pulsschlag, Bewußtsein) ausgesetzt hat, stark gemindert. Innerhalb von etwa drei Minuten nach Eintritt eines Atemstillstandes besteht die Möglichkeit einer folgenlosen Wiederbelebung in 75 % der Fälle, nach etwa vier Minuten sinkt die Chance auf 50 % und nach etwa fünf Minuten auf 25 %. Bei einem Kreislaufstillstand geht der zunächst noch reversible Tod nach vier bis sechs Minuten in den irreversiblen biologischen Tod über; bereits etwa drei Minuten nach Eintritt des Kreislaufstillstandes sterben 50 % der Notfallpatienten. Bei einer primären Störung der Atemfunktion bahnt sich nach durchschnittlich 1½ Minuten der Kreislaufstillstand an. Bei rechtzeitigem Erkennen dieses Zustandes besteht eine günstige Prognose.



Je eher eingegriffen wird, desto größer ist die Chance des Überlebens, der vollständigen Wiederherstellung der Gesundheit sowie eines Heilverlaufes ohne Komplikationen. Der Ersthelfer ist das erste und wichtigste Glied in der Rettungskette. Bei einem Notfall können Sekunden entscheidend sein. Kein Betrieb darf daher auf eigene aus- und fortgebildete Ersthelfer verzichten.

Erinnern wir uns an das zuvor beschriebene Unfallbeispiel: Wäre der Verletzte nicht rasch aus dem Verkehrsweg gebracht worden, hätte es leicht zu Folgeunfällen kommen können. Die stark blutende Wunde hätte, wäre sie nicht rechtzeitig verbunden worden, durch den Blutverlust zu Hirnschäden oder sogar zum Tod des Verletzten führen können. Auch nicht lebensbedrohende Wunden, z. B. Schürfwunden, können die Gesundheit des Verletzten lange Zeit beeinträchtigen: Wenn sie nicht rasch keimfrei abgedeckt werden, kann es zu Entzündungen kommen. Solche sekundären Unfallfolgen treffen nicht nur den Verletzten, sondern auch den Betrieb. Der Unternehmer muss für längere Zeit als nötig Lohnfortzahlung leisten, auf die Arbeitskraft des Verletzten verzichten, gegebenenfalls eine Ersatzkraft einstellen und evt. Umsatzeinbußen hinnehmen. Gut ausgebildete und schnell erreichbare Ersthelfer nutzen also nicht nur dem Verletzten sondern auch dem Betrieb.

3.2 Erforderliche Anzahl der Ersthelfer

Der Unternehmer ist verpflichtet, eine ausreichende Zahl ausgebildeter Ersthelfer zu bestellen und diese regelmäßig fortbilden zu lassen. Die Beschäftigten sind verpflichtet, sich in Erster Hilfe ausbilden zu lassen, sofern dem keine persönlichen Gründe (z. B. körperliche Behinderungen) entgegenstehen, und sich nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen.

Dem - im Vergleich zur übrigen gewerblichen Wirtschaft - geringeren Gefährdungspotential in Verwaltungs- und Handelsbetrieben wurde dadurch Rechnung getragen, dass nicht wie sonst 10%, sondern nur 5% der anwesenden Versicherten als Ersthelfer ausgebildet sein müssen. Demnach muss bei bis zu 20 anwesenden Versicherten mindestens einer davon in Erster Hilfe ausgebildet sein, bei 21-40 anwesenden Versicherten davon mindestens zwei, bei 41-60 davon mindestens drei, u.s.w. Unternehmer und ihre Ehegatten sind dabei mitzuzählen, da auch diese zu den Versicherten zählen.

Die vom Unternehmer als Ersthelfer vorgesehenen Mitarbeiter können in persönlichen Gesprächen für die Erste Hilfe interessiert und von der Notwendigkeit und vom Nutzen einer Ausbildung in Erster Hilfe überzeugt werden. Dies wird umso leichter möglich sein, wenn der Unternehmer selbst am Lehrgang teilnimmt. Einwände gegen die Teilnahme an der Ausbildung in Erster Hilfe, die man häufig

hört, sind im Grunde nur Vorwände: „Ich eigne mich nicht zum Ersthelfer; ich könnte keine Erste Hilfe leisten, weil ich kein Blut sehen kann.“ Wer dies sagt, sollte bedenken, dass grundsätzlich jeder zur Hilfeleistung bei Unfällen, gemeiner Gefahr oder Not moralisch und gesetzlich verpflichtet ist. Als Ersthelfer ist man in der Lage, dieser Verpflichtung besser nachzukommen. Würde jemand, der „kein Blut sehen kann“ sein Kind bei einem Unfall verbluten lassen?

Die Mehrzahl aller Unfälle ereignet sich außerhalb der Arbeitszeit. Eine Ausbildung in Erster Hilfe ist deshalb auch für den Bereich der Familie und der Freizeit von Vorteil. Manch einer verweigert sich der Ausbildung zum Ersthelfer mit der Begründung, er sei nicht bereit, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen. Wer sich auf diesen Standpunkt stellt, sollte bedenken, dass er doch von seinen Arbeitskollegen auch sofortige sachgerechte Hilfe erwartet, wenn ihm selbst ein Unfall zustößt.

Eine weitere Möglichkeit, über eine ausreichende Zahl von Ersthelfern verfügen zu können, ist, bei der Einstellung neuer Mitarbeiter die Ausbildung zum Ersthelfer zur Bedingung zu machen. Auch Personen, die den Führerschein erwerben möchten und hierfür an der kostenpflichtigen „Unterweisung in den Sofortmaßnahmen am Unfallort“ teilnehmen müssen, kann die Ausbildung zum Ersthelfer angeboten werden, da diese für den Teilnehmer kostenlos ist.

3.3 Ausbildung der Ersthelfer

Die Ausbildung erfolgt in einem acht Doppelstunden umfassenden **Erste-Hilfe-Lehrgang**, der dem Teilnehmer gründliches Wissen und praktisches Können in Erster Hilfe vermittelt. Sie enthält auch die Herz-Lungen-Wiederbelebung in der 1-Helfer-Methode.

Nicht ausreichend ist die Teilnahme an der vier Doppelstunden umfassenden „Unterweisung in den Sofortmaßnahmen am Unfallort“, die von Führerscheinanwärtern verlangt wird.

Die Ausbildung in Erster Hilfe darf nur bei einer dazu von den Berufsgenossenschaften ermächtigten Stelle erfolgen. Hierzu gehören neben den nachstehend genannten Hilfsorganisationen auch innerbetriebliche und außerbetriebliche Ausbildungsstellen, die von der Berufsgenossenschaft anerkannt worden sind (Liste im Internet unter www.qseh.de).

Die örtlichen Stellen der Ausbildungsträger geben Auskunft darüber, wann und wo Erste-Hilfe-Lehrgänge stattfinden. Bei einer ausreichenden Zahl von Teilnehmern kommen die Ausbildungsträger auch in die Betriebe. Eine betriebsinterne



Arbeiter
Samariter
Bund



Johanniter
Unfall-
hilfe



Deutsches
Rotes
Kreuz



Malteser
Hilfs-
dienst



Deutsche
Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Ausbildung fördert nicht nur die Motivation der Teilnehmer, sondern bietet auch die Möglichkeit, auf betriebsspezifische Gefahren oder Besonderheiten einzugehen.

3.4 Fortbildung der Ersthelfer

Ersthelfer müssen in angemessenen Zeiträumen fortgebildet werden, um den erforderlichen Wissensstand und die praktischen Fähigkeiten aufrecht zu erhalten. Hierzu bieten die Hilfsorganisationen das 4 Doppelstunden umfassende **Erste-Hilfe-Training** an. Dort wird u.a. die Herz-Lungen-Wiederbelebung sowohl in der 1-Helfer-Methode als auch in der 2-Helfer-Methode geübt, bei der ein Ersthelfer die Herzdruckmassage und ein zweiter die Atemspende durchführt. Die Fortbildung erfolgt in angemessenem Zeitraum, wenn sie innerhalb zweier Jahre durchgeführt und abgeschlossen wird.

Teilnahmebescheinigung		• 01/ 119151
Erste-Hilfe-Lehrgang		
mit 16 Unterrichtsstunden		
Herr/Frau Vorname Nachname	Eva Mustermann	
geb. am		
hat am / vom - bis	an diesem Lehrgang nach den geltenden Richtlinien teilgenommen.	
Eine Teilnahmegebühr von	/	wurde bezahlt.
Ort/Datum	Bonn 6.12.02	
		
		Unterschrift (Lehrgangsteilnehmer/in)
<small>Diese Bescheinigung gilt als Nachweis der Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe sowie einer Unterweisung in lebenserhaltenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr vom 18. 05. 1998 für Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, L, M, T, C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E.</small>		

Helfen
ist unsere
Aufgabe



Arbeiter-Samariter-Bund

3.5 Kosten der Aus- und Fortbildung

Die Lehrgangsgebühren rechnen die genannten Organisationen ausschließlich direkt mit der Berufsgenossenschaft ab. Maßgebend hierfür ist die Vereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und diesen Organisationen über die Ausbildung zu Ersthelfern und die dafür zu zahlenden Teilnehmergebühren in der jeweils gültigen Fassung.

Die Lehrgangsgebühren sind Pauschalgebühren. Mit ihnen gelten alle Aufwendungen für den Erste-Hilfe-Lehrgang und das Erste-Hilfe-Training als abgegolten, so dass weitere Forderungen einer Hilfsorganisation gegenüber dem Versicherten (z. B. für Übungen verwendetes Verbandmaterial), dem Unternehmer und der Berufsgenossenschaft ausgeschlossen sind. Für die Rechnungsstellung bei der Berufsgenossenschaft sind dem Ausbildungsträger der Name der zuständigen Berufsgenossenschaft und die Mitgliedsnummer zu nennen.

Nicht von der Berufsgenossenschaft übernommen werden z. B. Fahrt- und Verpflegungskosten sowie Lehrgangsgebühren, die auf Grund von Vereinbarungen des Unternehmers oder Lehrgangsteilnehmers mit dem Ausbildungsträger über die vereinbarten Pauschalbeträge hinausgehen.

4 Erste-Hilfe-Material

Ersthelfer benötigen, um schnell und sachgerecht Erste Hilfe leisten zu können, geeignetes Verbandzeug, das vom Unternehmer zur Verfügung gestellt werden muss.

4.1 Beschaffung von Erste-Hilfe-Material

Um die Beschaffung des Verbandzeuges zu erleichtern, werden Verbandkästen mit normiertem Inhalt angeboten. Welche und wie viel Verbandkästen bereithalten sind, richtet sich nach Art und Größe des Betriebes. Man unterscheidet zwischen kleinem und großem Verbandkasten.

Handelsbetriebe mit bis zu 50 Beschäftigten müssen einen kleinen Verbandkasten bereithalten. Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten benötigen mindestens einen großen Verbandkasten, Betriebe mit mehr als 300 Beschäftigten einen großen Verbandkasten für je 300 Beschäftigte.

Anstelle eines großen Verbandkastens können jeweils auch zwei kleine Verbandkästen bereithalten werden. Für Einzelhandelsbetriebe kommen insbesondere in Frage:

- als **kleiner** Verbandkasten der **Verbandkasten C** nach DIN 13157 und
- als **großer** Verbandkasten der **Verbandkasten E** nach DIN 13169.

Inhalt des Verbandkastens C (DIN 13 157, Ausgabe August 1996)

Lfd.Nr.	Stückzahl	Benennung oder Bezeichnung
1	1	Heftpflaster DIN 13 019 – A 5 x 2,5, Spule mit Außenschutz
2	10	Pflasterstrip, mindestens 19 mm x 72 mm
3	8	Wundschnellverband DIN 13 019 – E 10 x 6
4	5	Fingerkuppenverband
5	5	Wundschnellverband DIN 13 019 – E 18 x 2
6	3	Verbandpäckchen DIN 13 151 – M
7	2	Verbandpäckchen DIN 13 151 – G
8	1	Verbandtuch DIN 13 152 – A
9	1	Verbandtuch DIN 13 152 – BR
10	6	Kompresse 100 mm x 100 mm
11	1	Rettungsdecke, metallisierte Polyesterfolie als Decke, Oberfläche Aluminium, Rückseite farbig, mindestens 2100 mm x 1600 mm, Mindestfoliendicke 12µm
12	2	Augenkompressen, Mindestgröße 50 mm x 70 mm, Mindestgewicht 1,5g/Stück
13	3	Fixierbinde DIN 61634 – FB 6
14	3	Fixierbinde 4 m x 6 cm, elastisch, DIN 61634 – FB 8
15	1	Netzverband für Extremitäten, mindestens 4 m gedehnt
16	1	Dreiecktuch DIN 131 68 – D
17	1	Schere DIN 58 279 – B 190
18	10	Vliesstoff-Tuch, Mindestgröße 200 mm x 300 mm, Mindestgewicht 15g/m ²
19	2	Folienbeutel, verschleißbarer, aus Polyethylen, Mindestgröße 300 mm x 400 mm, Mindestfoliendicke 45µm
20	4	Einmalhandschuh nach DIN-EN 455-1 und DIN-EN 455-2 aus PVC, nahtlos, Sorte groß, maximal zu 4 Stück staubgeschützt verpackt
21	1	Erste-Hilfe-Broschüre
22	1	Inhaltsverzeichnis

4.2 Aufbewahrung im Betrieb

Das Verbandzeug ist im Betrieb jederzeit leicht zugänglich und gegen schädigende Einflüsse wie Verunreinigungen, Nässe und hohe Temperaturen geschützt bereitzustellen. Der Bereitstellungsplatz richtet sich nach den betrieblichen Verhältnissen. Es ist sinnvoll, überall dort Verbandzeug bereitzuhalten, wo die Verletzungsgefahr besonders groß ist, z. B. in der Warenannahme, in Fleischvorbereitungsräumen, Küchen, Schreinereien, Elektrowerkstätten und dort, wo Unfall-schwerpunkte liegen. Die Aufbewahrungsstellen von Verbandzeug müssen mit dem Rettungszeichen „Erste Hilfe“ gekennzeichnet sein.



Mobiler
Ersthilfe-Koffer

*(Foto: Wero-medical,
Taunusstein)*

4.3 Regelmäßige Überprüfung auf Vollständigkeit

In regelmäßigen Abständen und nach Erste-Hilfe-Leistungen ist zu überprüfen, ob das Verbandzeug zu ergänzen ist. Zwar muss nicht jedes verbrauchte Pflaster sofort nachgekauft werden, stellt sich jedoch bei einem Vergleich des noch vorhandenen Materials mit dem jedem Verbandkasten beiliegenden Inhaltsverzeichnis heraus, dass bedeutende Mengen eines Materials fehlen, so ist umgehend Ersatz zu beschaffen und der Kasten auf seinen ursprünglichen Inhalt aufzufüllen. Häufig werden z. B. die vorhandenen Pflaster rasch verbraucht. Fehlt dann etwa ein Drittel des zum Inhalt des Verbandkastens gehörenden Pflastermaterials, so muss Pflaster nachgekauft werden. Bei Wundschnellverbänden sind Verfallsdatum, Klebkraft und Sauberkeit regelmäßig zu prüfen.

5 Defibrillatoren

In Deutschland erleiden jährlich rund 290.000 Menschen einen Herzinfarkt, etwa 130.000 davon sterben an einem plötzlichen Kreislaufstillstand. Nach Aussetzen der Lebensfunktion bringt Erste Hilfe nach 6 bis 7 Minuten kaum noch Lebensrettung (siehe Abschnitt 3.1). Durch den Einsatz von Frühdefibrillatoren kann die Überlebenschance eines Betroffenen mit Kreislaufstillstand erhöht werden. Beim Einsatz von AED's (Automatisierter Externer Defibrillatoren) wird der Ersthelfer optisch und akustisch auf kürzestem Weg durch die Reanimation geführt. Das Gerät erstellt selbstständig ein EKG, wertet es aus und entscheidet, ob eine Defibrillation sinnvoll ist. Bei einem positiven Ergebnis wird die Funktion freigeschaltet und kann durch den Ersthelfer ausgelöst werden.

Die Berufsgenossenschaften befürworten den Einsatz und die freiwillige Anschaffung von AED's in den Mitgliedsbetrieben. Voraussetzung für die Anwendung von AED im Betrieb ist

- die Sicherstellung einer ärztlichen Fachaufsicht (z.B. durch den Betriebsarzt),
- die Ausbildung zum Ersthelfer,
- und eine Unterweisung am AED nach dem Medizinproduktegesetz (z.B. durch den Hersteller oder eine Hilfsorganisation).
- Außerdem sind regelmäßige Auffrischungen am AED notwendig.

Die Qualifizierung am AED sollte 2 Unterrichtseinheiten umfassen, falls zeitnah eine Erste-Hilfe-Ausbildung erfolgt. Die mindestens jährlich erforderlichen Auffrischungen sollten 2 Unterrichtseinheiten umfassen. Die AED-Auffrischung kann im Anschluss an Erste-Hilfe-Fortbildungen (Erste-Hilfe-Training) erfolgen, die auch auf jährlich 4 Unterrichtseinheiten teilbar ist.

Hinweis:

Die Qualifizierung und Auffrischung am AED zählt nicht zur Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung (Grundlehrgang und Erste-Hilfe-Training), sondern ist entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1, § 26 Abs. 4) eine Weiterbildungsmaßnahme, deren Kosten der Unternehmer zu tragen hat.

6 Melde- und Dokumentationspflicht

6.1 Aufzeichnungen über Erste-Hilfe-Leistungen

Jede Verletzung und jeder Gesundheitsschaden aus Anlass eines Arbeitsunfalls ist unverzüglich der zuständigen betrieblichen Stelle zu melden. Dies ist in der Regel der Vorgesetzte. Diese Pflicht obliegt dem Verletzten selbst; ist er dazu nicht im Stande, hat die Meldepflicht der Betriebsangehörige, der zuerst von dem Arbeitsunfall erfährt. Über die Verletzungen und die durchgeführten Erste-Hilfe-Leistungen sind sorgfältige Aufzeichnungen zu führen, die fünf Jahre lang aufzubewahren sind. Sinn dieser Aufzeichnungen ist es auch, zu dokumentieren, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt und der Verletzte Anspruch auf die Leistungen der Berufsgenossenschaft hat.

6.2 Das Verbandbuch

Die erforderlichen Aufzeichnungen über Erste-Hilfe-Leistungen können in einem Verbandbuch oder auf eine andere Weise festgehalten werden. Die Aufzeichnungen sind wegen des Datenschutzes wie Personalunterlagen aufzubewahren.

**Verbandbücher sind erhältlich beim
Carl Heymanns Verlag KG
Luxemburger Straße 449
50939 Köln**

unter der Bestell-Nr. BGI 511-2 für das Große Verbandbuch Format A 4, 100 Seiten, gebunden bzw. BGI 511-1 für das Kleine Verbandbuch Format A 5, 64 Seiten, kartoniert.

Das Muster einer Verbandbuchseite im Anhang 2 zeigt, welche Aufzeichnungen über jede Erste-Hilfe-Leistung erforderlich sind. Kleinbetriebe mit einer geringen Anzahl von Unfällen können es unmittelbar für ihre Aufzeichnungen verwenden.

Um die Möglichkeit zu schaffen, jederzeit und an jedem Standort eines Verbandkastens unmittelbar nach einer Erste-Hilfe-Leistung die notwendigen Aufzeichnungen machen und andererseits den Erfordernissen des Datenschutzes nachkommen zu können, bietet sich folgendes Verfahren an:

1. Kopieren Sie das in Anhang 3 abgedruckte Formblatt „Aufzeichnung über Erste-Hilfe-Leistungen“ so oft, dass Sie einen ausreichenden Vorrat haben.
2. Bewahren Sie die selbst gefertigten Formulare zusammen mit dem Verbandzeug auf, z.B. in jeder Etage. Bei größerem Bedarf können Sie die Formulare auch als Block à 25 Stück unter der Bestell-Nr. A 79 kostenlos bei der Berufsgenossenschaft beziehen.

3. Sorgen Sie dafür, dass die ausgefüllten Blätter an einer Stelle gesammelt werden, wo Unberechtigte keinen Zugriff haben.

Selbstverständlich sind z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte und Sicherheitsbeauftragte auch weiterhin berechtigt, die Aufzeichnungen auszuwerten, um z. B. auch aus dem Bagatell-Unfall geschehene Folgerungen für die Prävention, also für die Verhütung von Arbeitsunfällen und von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die Arbeit, ziehen zu können.

6.3 Die Unfallanzeige

Der Unternehmer hat jeden Unfall, der den Tod oder eine mehr als drei Kalendertage dauernde Arbeitsunfähigkeit eines Versicherten zur Folge hat, mit der gelben „Unfallanzeige“ (Muster siehe Anhang 5) der Berufsgenossenschaft und der staatlichen Arbeitsschutzbehörde zu melden. Tödliche Unfälle und Unfälle, bei denen mehr als fünf Personen verletzt wurden, sind der Berufsgenossenschaft außerdem unverzüglich telefonisch oder telegrafisch mitzuteilen. Stirbt der Verletzte infolge des Unfalls, muss die Ortpolizeibehörde des Unfallortes eine Durchschrift der Unfallanzeige erhalten.

Die Unfallanzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten; diese Frist beginnt, wenn der Unternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat und nicht schon zum Unfallzeitpunkt. Falls im Unternehmen vorhanden, muss auch der Betriebsrat die Unfallanzeige unterschreiben, um so zu dokumentieren, dass er von dem Unfall Kenntnis erhalten hat.

Betriebe, die über einen Computer mit CD-Laufwerk oder Internetanschluss verfügen, können die Unfallanzeige auf der BGHW-CD-ROM (bei der Berufsgenossenschaft kostenlos erhältlich) oder im Internet unter www.bghw.de unter „Service“ und dann „Formulare“ nutzen.

Elektronische Unfallanzeige

Arbeitsunfälle können auch auf elektronischem Weg der BGHW angezeigt werden. Unter der Internetadresse www.bghw.de kann das Extranet aufgerufen werden. Es handelt sich dabei um eine sichere Verbindung, die die Unfalldaten verschlüsselt an die BGHW weiterleitet.

7 Information der Beschäftigten

Alle Beschäftigten sind über die nach einem Unfall durchzuführenden Maßnahmen zu unterweisen, die nötigen Informationen sind ihnen bekanntzumachen.

Hier leistet der **„Aushang über die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft und über Erste Hilfe“**, der unter der Bestell-Nr. A 1 bei der Berufsgenossenschaft erhältlich (siehe Anhang 1), wertvolle Hilfe. Er ist vor dem Aushängen im Betrieb vollständig auszufüllen. In dem Kasten rechts unten wird die betriebliche Unfallmeldestelle angegeben, z. B. Büro und Telefonnummer des Unternehmers oder Geschäftsführers, die Namen der Ersthelfer und der Ort, an dem das Erste-Hilfe-Material aufbewahrt wird. Darunter sind die nächstgelegenen Durchgangsarzte und Unfallkrankenhäuser (Erläuterungen hierzu siehe Kapitel 2.6) vorbehalten. Deren Adressen und Telefonnummern sind dem „Verzeichnis der D-Ärzte und Unfallkrankenhäuser“ zu entnehmen, das unter der Bestell-Nr. TA 95 mit Angabe der Anschrift der Betriebsstätte bei der Berufsgenossenschaft erhältlich ist. Noch einfacher geht es im Internet: Unter www.lvbg.de „Service“ und dann „Datenbanken“ auswählen. Wichtig: Geben Sie bei der Suche nach Durchgangsarzten nur die ersten beiden Ziffern Ihrer Postleitzahl ein!

Richtig ausgefüllt und so ausgehängt, dass jeder Beschäftigte seinen Inhalt zur Kenntnis nehmen kann, liefert der Aushang die nötigen Informationen für die Maßnahmen nach einem Unfall.

8 Besonderheiten bei Raubüberfällen

Gewalttaten, wie z.B. Raubüberfälle, sind für die Betroffenen durch die unmittelbare Bedrohung von Leib und Leben sowie dem Gefühl der Hilflosigkeit und des völligen Ausgeliefertseins extrem belastende Ereignisse, die nicht selten zu einer psychischen Verletzung (Trauma) führen.

Wie körperliche Wunden bedürfen auch sie besonderer Hilfe zur Heilung und dies möglichst rasch nach dem Gewalttaten, um der Entstehung von psychischen Erkrankungen mit Langzeitfolgen entgegen zu wirken und die natürlichen Selbstheilungskräfte eines jeden Menschen zu unterstützen. Wichtig ist daher eine schnelle Betreuung nach dem Gewalttaten durch die:

- Erstbetreuung vor Ort
- Psychologische Soforthilfe – falls erforderlich, mit anschließender ambulanter oder stationärer Betreuung



8.1 Erstbetreuung vor Ort

Insbesondere in der ersten Zeit nach einem Überfallereignis benötigen die Betroffenen Sicherheit und Unterstützung, um Abstand zu gewinnen und ihre innere Stabilität wiederzufinden. Diese Unterstützung zu geben ist Aufgabe des Erstbetreuers. „Sie“ oder „Er“ ist in den meisten Fällen eine Kollegin oder ein Kollege.

Als vertrauenswürdige und stabile Persönlichkeit verfügt sie/er über die notwendigen Kompetenzen, um der betroffenen Person unmittelbar nach dem Überfallereignis das notwendige Sicherheitsgefühl zu geben. Gegebenenfalls können auch Vorgesetzte für diese Aufgabe sensibilisiert werden.

Die betrieblichen Erstbetreuer sollten mit folgenden Aufgaben betraut werden:

- betroffene Person vom Tatort wegbringen
- zum Arzt begleiten (soweit auch körperliche Verletzungen vorliegen, zum Durchgangsarzt, sonst zu einem Arzt des Vertrauens)
- zur Polizei begleiten
- nach Hause bzw. in eine aus Sicht der betroffenen Person sichere Umgebung begleiten
- Familienangehörige der betroffenen Person informieren
- Ansprechpartner/in im Betrieb und zu Hause sein
- Vorgesetzte informieren
- sofortige Mitteilung an die BGHW sicherstellen
- bei Formalitäten unterstützen

8.2 Psychologische Soforthilfe

Nach der Meldung des Überfalls an die BGHW nehmen wir rasch telefonisch Kontakt mit den betroffenen Mitarbeitern auf und bieten diesen eine psychologische Soforthilfe durch geschulte Psychologen an.

Die Inhalte der Psychologischen Soforthilfe

- persönliche Beratung der Betroffenen durch speziell auf dem Gebiet der Traumaverarbeitung ausgebildete Psychologen
- Information und Aufklärung über die natürlichen Reaktionen des Menschen nach einem Gewaltereignis
- Hilfen zum Stressabbau, um Ruhe und Abstand zu gewinnen
- Psychische Stabilisierung



Bei Bedarf organisieren wir über die psychologische Soforthilfe hinaus notwendige therapeutische Gespräche. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt die BGHW.

8.3 Meldung an die Berufsgenossenschaft

Wichtig ist eine schnellstmögliche Meldung an die Berufsgenossenschaft. Die Überfallmeldung kann telefonisch, schriftlich (formlos) oder mit dem Vordruck in Anhang 4 erfolgen.

Zuständig für Nordrhein- Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Saarland:
Bezirksverwaltung Bonn, Langwartweg 103-105, 53129 Bonn, Fon: (0228) 5406-0,
Fax: (0228) 5406-61500, E-mail: bonn@bghw.de

Zuständig für Bremen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hamburg, Mecklen-
burg-Vorpommern:

Bezirksverwaltung Bremen, Alfred-Faust-Straße 15, 28277 Bremen, Fon: (0421)
87843-0, Fax: (0421) 87843-2299, E-mail: bremen@bghw.de

Zuständig für Bayern, Baden-Württemberg:

Bezirksverwaltung München, Linprunstraße 52, 80335 München, Fon: (089)
126002-0, Fax: (089) 126002-8299, E-mail: muenchen-e@bghw.de

Zuständig für Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen:

Bezirksverwaltung Berlin, Johannisstraße 5 – 6, 10117 Berlin, Fon: (030) 240088-0,
Fax: (030) 240088-4299, E-mail: berlin@bghw.de

Zur Information von Mitarbeitern, Vorgesetzten und Kollegen können Sie diesen Text als Faltblatt kostenlos über die BGHW beziehen: Bestell-Nr. F 5!



BGHW

Berufsgenossenschaft
Handel und
Warendistribution

Gesetzliche Unfallversicherung
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Dieser Betrieb gehört zur Verwaltungsstelle **Bonn**

53102 Bonn
Telefon: (0228)5406-0
Telefax: (0228)5406-61500
E-Mail: bonn@bghw.de
Internet: www.bghw.de

Aufgabe der Berufsgenossenschaft ist es,

nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

Aufgabe des Unternehmers ist es,

- Versicherte unverzüglich einem Arzt vorzustellen, sofern Art und Umfang der Verletzung eine ärztliche Versorgung angezeigt erscheinen lassen,
- Versicherte unverzüglich einem Durchgangsarzt vorzustellen, wenn die Verletzung zur Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich mehr als eine Woche beträgt,
- Versicherte bei einer schweren Verletzung unverzüglich einem der von den Berufsgenossenschaften bezeichneten Krankenhäuser zuzuführen,
- Versicherte bei Vorliegen einer Augen oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung unverzüglich dem nächsterreichbaren Arzt des entsprechenden Fachgebiets zuzuführen, es sei denn, die Vorstellung hat sich durch eine erste ärztliche Hilfe erübrigt.
- für einen fachgerechten Transport des/der Verletzten zu sorgen.

Aufgabe der Versicherten ist es,

- die der Ersten Hilfe dienenden Maßnahmen zu unterstützen.
- unverzüglich jeden Unfall der zuständigen betrieblichen Stelle zu melden; sind sie hierzu nicht im Stande, liegt die Meldepflicht bei dem Betriebsangehörigen, der von dem Unfall zuerst erfährt.

Eine ausführliche Anleitung zur Ersten Hilfe finden Sie in jedem Verbandkasten oder können Sie unter der Bestell-Nr. BGI 503

- in kleinen Stückzahlen (kostenfrei) unter der Telefon-Nr. (0228) 5406-5854, Telefax-Nr. (0228) 5406-5899

- in großen Stückzahlen (kostenpflichtig) unter der Telefax-Nr. (0221) 94373-603 (Carl-Heymanns Verlag KG, Köln) bestellen.

Hinweise

Grundsätze



nicht
vorhan

Bewusstsein prüfen

laut ansprechen, anfassen,
vorsichtig an der Schulter
schütteln

vorhanden



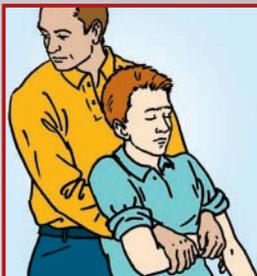
Situationsgerecht helfen

z.B. Wunden versorgen,
Brüche ruhig stellen,
Betreuen

Bewusstsein und At

zur Ersten Hilfe

LEBENSWEISER bewahren
UNFALLSTELLE sichern
PERSONENSICHERHEIT beachten



Person ggf. aus dem Gefahrenbereich retten
 wenn möglich
Notruf durch dritte Person veranlassen



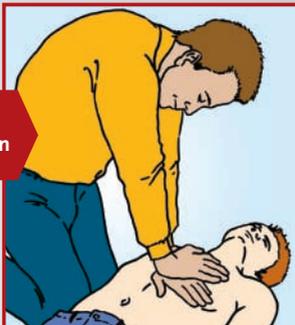
vorhanden

nicht vorhanden

Atemung prüfen

Atemwege frei machen,
 Kopf nackenwärts beugen,
 Unterkiefer anheben,
 sehen / hören / fühlen

vorhanden



Herz-Lungen-Wiederbelebung

30x Herzdruck-Massage

- Hände in Brustmitte
- Drucktiefe 4-5 cm
- Arbeitstempo 100/min.

im Wechsel mit
2x Beatmen
 - 1 sek lang Luft in Mund
 oder Nase einblasen

danach Lebenszeichen prüfen, z.B. Bewegungen, Husten



Stabile Seitenlage

Wund- und Blutungsüberwachung



Notruf an Rettungsleitstelle Tel.: _____
situationsgerecht so früh wie möglich absetzen

Wo geschah es? **Was** geschah? **Wie** viele Verletzte?
Welche Art von Verletzungen? **Warten** auf Rückfragen!

Betriebliche Unfallmeldestelle: _____

Ersthelfer: _____

Verbandkasten bei: _____

Durchgangsärzte: Dr. _____ Tel.: _____

Adr.: _____

Dr. _____ Tel.: _____

Adr.: _____

Hals-Nasen-Ohren-Arzt: Dr. _____ Tel.: _____

Adr.: _____

Augenarzt: Dr. _____ Tel.: _____

Adr.: _____

Unfallkrankenhaus: _____ Tel.: _____

Adr.: _____

Giftnotruf: _____ Tel.: _____

Firma:

Blatt Nr.

Aufzeichnungen über Erste-Hilfe-Leistungen

Name des Verletzten bzw. Erkrankten	
Angaben zum Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens	
Datum und Uhrzeit	
Ort (Abteilung, Etage usw.)	
Hergang	
Namen der Zeugen	
Art und Umfang der Verletzung bzw. Erkrankung	
Erste-Hilfe-Leistungen	
Datum und Uhrzeit	
Art und Weise der Maßnahmen	
Name des Ersthelfers	

Gebrauchsanleitung

1. Blankoformular mit Firmenstempel versehen und mehrfach kopieren, um einen Vorrat anzulegen.
2. Nach jeder Erste-Hilfe-Leistung ein Blatt ausfüllen (alle rechten Felder).
3. Ausgefülltes Blatt im Personalbüro abgeben.
4. Im Personalbüro Blatt-Nr. eintragen und in der Sammlung „Aufzeichnungen über Erste-Hilfe-Leistungen“ 5 Jahre lang verwahren.

Item	Description	Unit	Quantity	Unit Price	Total Price
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

1. Allgemeine Erläuterungen

Wer hat die Unfallanzeige erstattet?

Anzeigepflichtig ist der **Unternehmer oder** sein Bevollmächtigter. Bevollmächtigte sind zu Personen, die vom Unternehmer zur Erstattung der Anzeige beauftragt sind.

Wann ist eine Unfallanzeige erstatten?

Die Anzeige ist zu erstatten, wenn ein Arbeitsunfall oder ein Wegeunfall (z. B. Unfall auf zu dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) eine **Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen** oder den **Tod** eines Versicherten zur Folge hat.

In welcher **Anzahl** ist die Unfallanzeige zu erstatten?

2 Exemplare sind an den zuständigen Unfallversicherungsträger (z. B. Berufsgenossenschaft, Unfallkasse) zu senden. Unterliegt das Unternehmen der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht (bei landwirtschaftlichen Betrieben, nur soweit sie Arbeitnehmer beschäftigen), ist **ein Exemplar** an die für den Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde (z. B. Gewerbeaufsichtsamt, Staatl. Amt für Arbeitsschutz) zu senden.

Wohin ist sie zu senden?

Unterliegt das Unternehmen der bergbehördlichen Aufsicht, erhält die zuständige untere Bergbehörde **ein Exemplar**.

Ein Exemplar dient der Dokumentation im Unternehmen.

Ein Exemplar erhält der Betriebsrat (Personalrat), falls vorhanden.

Wer ist von der Unfallanzeige zu **informieren**?

Versicherte, für die eine Anzeige erstattet wird, sind auf ihr Recht hinzuweisen, dass sie eine Kopie der Anzeige verlangen können.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt sind durch den Unternehmer oder seinen Bevollmächtigten über die Unfallanzeige zu informieren.

Wie ist die Unfallanzeige zu erstatten?

Neben der Versendung per Post besteht auch die Möglichkeit der Anzeige durch Datenübertragung, wenn der Empfänger dies z. B. auf seiner Homepage anbietet.

Innerhalb welcher **Frist** ist Unfallanzeige zu erstatten?

Der Unternehmer oder sein Bevollmächtigter hat die Anzeige **innen 3 Tagen** zu erstatten, nachdem er von dem Unfall Kenntnis erhalten hat.

Was ist bei **schweren** Unfällen, Massenunfällen und Todesfällen zu beachten?

Tödliche Unfälle, Massenunfälle und Unfälle mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden sind **sofort** dem zuständigen Unfallversicherungsträger und bei Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht oder der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, auch der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde bzw. der unteren Bergbehörde zu melden (Telefon, Fax, E-Mail).

II. Erläuterungen zu den Fragen der Unfallanzeige

- Anzugeben ist die Unternehmensnummer (Mitgliedsnummer) beim Unfallversicherungsträger (z. B. enthalten im Beitragsbescheid oder im Bescheid über die Zuständigkeit).
- Der im Unternehmen tätige Beschäftigte einer Zeitarbeitsfirma eines Personaldienstleisters ist ein Leiharbeiter. (Es liegt ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vor).
- Bei gesetzlicher Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld genügt Name, PLZ und Ort der Kasse; in anderen Fällen bitte zusätzlich Art der Versicherung angeben (z. B. Privatversicherung, Rentnerkrankenversicherung, Familienversicherung, freiwillige Versicherung bei gesetzlicher Krankenkasse).
- Die Schilderung des Unfallhergangs soll detaillierte Angaben zum Unfall und zu seinen näheren Umständen enthalten (wo, wie, warum, unter welchen Umständen, Angabe der beteiligten Geräte oder Maschinen). Insbesondere auf die folgenden Punkte sollte die Schilderung des Unfallhergangs eingehen.

Anzugeben ist der Betriebsteil, in dem sich der Unfall ereignete: z. B. Büro, Schlosserei, Verkauf in der Herrenkonfektion, Betriebshof, Gewächshaus, Stall.

Anzugeben ist die Tätigkeit, die die verletzte Person ausübte. z. B. ... bediente einen Kunden, ... trug Unterlagen zum Meisterbüro, ... schlug einen Bolzen heraus, ... entlud Lieferwagen, ... reparierte Maschine (Art, Hersteller, Typ, Baujahr).

Anzugeben sind die Umstände, die den Verlauf des Unfalls kennzeichnen (unfallauslösende Umstände, welche Arbeitsmittel wurden benutzt bzw. an welchen Maschinen und Anlagen wurde gearbeitet), z. B.:

... beugte sich zu weit zur Seite aus, dadurch rutschte die Leiter weg und die Person stürzte 3 m in die Tiefe,

... verkantete das Holz und wurde von der Holzkreissäge (Hersteller, Typ, Baujahr) erfaßt,

... rutschte durch auf dem Boden liegenden Abfall/Schmutz/Öl/Dung aus.

Waren Arbeitsbedingungen wie Hitze, Kälte, Lärm, Staub, Strahlung gegeben, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen könnten?

Wurde mit Gefahrstoffen umgegangen, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen könnten?

Die Unfallschilderung kann auf der Rückseite oder auf einem Beiblatt fortgesetzt werden.

- Beispiele: Rechter Unterarm, Linker Zeigefinger, Linker Fuß und rechte Kopfseite
- Beispiele: Prellung, Knochenbruch, Verstauchung, Verbrennung, Platzwunde, Schnittverletzung
- Hier einsetzen z. B. Verkäuferin, Buchhalter, Maurer, Elektroinstallateur, Krankenschwester, Landwirt, Gärtner und nicht Arbeiter, „Angestellter“ oder „Unternehmer“.
- Beispiele: Büro, Lager, Schlosserei, Labor, Lebensmittelabteilung, Fabrikhof, Bauhof

BGHW - Sparte Einzelhandel
Prävention, Postfach 12 08, 53002 Bonn
Telefon 02 28 / 54 06 - 58 54 (Bestellung), -58 34 (Beratung), Telefax 02 28 / 54 06 - 58 99
Bestellung per E-Mail: medien-bonn@bghw.de
Internet: www.bghw.de